

Bibliotheksordnung

des Bildungszentrums der Thüringer Landesverwaltung Gotha (BZ Gotha)

1. Aufgaben der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek des Bildungszentrums der Thüringer Landesverwaltung Gotha ist eine wissenschaftliche Fachbibliothek.

Sie ist in erster Linie Literatur- und Informationszentrum für alle Lernenden, Studierenden und Angehörigen der am BZ Gotha ansässigen Fachbereiche.

Darüber hinaus steht die Bibliothek allen externen Interessenten zur beruflichen und persönlichen Information und Weiterbildung offen.

- (2) Die Bibliothek bietet in der Regel folgende Nutzungsmöglichkeiten und Dienstleistungen:

- Nutzung ihrer Medien in den Räumen der Bibliothek
- Ausleihe von Medien zur Nutzung außerhalb der Bibliothek
- Ermöglicht das Anfertigen von Kopien aus den Beständen (Inhouse-Dienst, Kopiergeräte)
- Beschaffung von Medien, die nicht der Bibliothek nicht vorhanden sind, durch Fernleihe
- Erteilung von Auskünften auf der Grundlage der vorhandenen Informationsangebote
-

2. Nutzung

- (1) Der Studien- bzw. Ausbildungsausweis berechtigt zur Nutzung der Bibliothek des BZ Gotha und muss auf Verlangen vorgezeigt werden.
- (2) Nichtangehörige dürfen die Bibliothek als Präsenzbibliothek nutzen und die Bestände in den Räumen der Bibliothek einsehen.

3. Rechte und Pflichten der Nutzer*

- (1) Jeder Nutzer hat die Bibliotheks- und Hausordnung sowie die allgemeinen Ordnungsgrundsätze zu beachten und sich so zu verhalten, wie es dem Charakter einer wissenschaftlichen Arbeitsstätte entspricht.
Zur Gewährleistung guter Studien- und Nutzungsbedingungen haben sich die Nutzer in der Bibliothek ruhig zu verhalten und aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- (2) Der Nutzer hat die Medien und alle Einrichtungsgegenstände einschließlich der technischen Ausstattung sorgfältig zu behandeln.
Unterstreichungen, Einknicken von Seiten und die Entnahme von Blättern ist nicht gestattet.
- (3) Jeder Nutzer darf aus den frei zugänglichen Regalen Medien entnehmen und an einem Arbeitsplatz der Bibliothek einsehen.

Das selbstständige Zurückstellen der Medien nach Benutzung ist nicht gewünscht.
Diese sollen auf den Arbeitstischen oder den Bücherwagen verbleiben.

- (4) Verlust und Beschädigungen verpflichten den Nutzer, Schadensersatz zu leisten. Der Nutzer hat bei Empfang jeden Mediums dessen Zustand zu prüfen und vorhandene Schäden unverzüglich mitzuteilen.

Unterlässt er dies, so wird vermutet, dass er das Medium in unversehrtem Zustand erhalten hat. Verlust und Beschädigungen verpflichten den Nutzer, Schadensersatz zu leisten.

- (5) Die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
- (6) Überbekleidung ist an der Garderobe abzulegen. Taschen, Schirme, Gepäckstücke oder Ähnliches sind in den Schließfächern zu deponieren.
- (7) Rauchen, Essen, Trinken und das Mitbringen von Tieren ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet.
- (8) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

4. Ausleihe

- (1) Angehörige des BZ Gotha dürfen Medien ohne Kennzeichnung für 1 Woche entleihen.
- (2) Medien mit der Kennzeichnung „Kurzausleihe“ dürfen ausschließlich über das Wochenende von Freitag bis Montag entliehen werden.
- (3) Die Entleihung wird an der Ausleihtheke vorgenommen.
- (4) Von der Ausleihe ausgeschlossen sind:
 - Medien mit der Kennzeichnung „Keine Ausleihe“
 - Loseblatt-Werke
 - Zeitschriften
 - Diplomarbeiten
- (5) Die Bibliothek hat das Recht, Werke von der Entleihung auszuschließen oder ihre Benutzung einzuschränken, wenn eine derartige Einschränkung im Interesse aller Nutzer oder zur Schonung der Werke geboten ist.

5. Leihverkehr

- (1) In der Bibliothek nicht vorhandene Medien können im Rahmen des deutschen Leihverkehrs bei anderen Bibliotheken bestellt werden. Die Anzahl der Bestellungen für einen Benutzer kann eingeschränkt werden.
- (2) Die Auslösung einer Fernleihbestellung erfolgt ausschließlich mittels Bestellformular auf der Homepage des BZ Gotha.
- (3) Für die Benutzung der vermittelten Medien gelten besondere Auflagen:
Diese sind ausschließlich zur Einsichtnahme in den Räumen der Bibliothek zu benutzen und werden nach Ablauf der Leihfrist wieder an die gebende Bibliothek zurückgesandt.

6. Urheberrecht

- (1) Die Beachtung des Urheberrechtes obliegt dem Nutzer.
- (2) Die Nutzer verpflichten sich, die in elektronischer Version angebotene Literatur:
 - nur für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch zu nutzen
 - sie nicht systematisch hochzuladen
 - sie weder elektronisch noch gewerblich zu nutzen und
 - keine der zusätzlich von der Bibliothek festgesetzten Nutzungsbeschränkungen zu verletzen.
- (3) Pass- und Kennwörter dürfen keinesfalls an Dritte weitergegeben werden.

7. Haftungsausschluss

- (1) Die Bibliothek des BZ Gotha haftet nicht für Schäden und Aufwendungen, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder verzögerte Benutzungs- und Informationsleistungen entstanden sind.
- (2) Die Bibliothek des Bildungszentrums der Thüringer Landesverwaltung Gotha haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die ein Nutzer in die Räume der Bibliothek mitgebracht hat.

8. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden per Aushang am Eingang der Bibliothek, auf der Homepage und im Intranet des BZ Gotha bekannt gegeben.

9. Inkrafttreten

Die Bibliotheksordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

- * Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.